

tat), und darum mit seinem freien Willen erwählt und erstrebt, sei es die sinnliche Lust der Sünde, oder der Besitz und die Liebe Gottes. Der Entschluß oder die Wahl des Willens gibt z. B. im Falle einer fleischlichen Versuchung (Aug. I. c. n. 49) nothwendig dem Einen vor dem Andern den Vorzug; und wie die Wahl ausgefallen sei, zeigt sich in dem äußern Verhalten des Menschen (*operari*). Dieses entspricht nothwendig (*necessitate hypothetica seu consequente*) der in ihm zum Ausdruck und zur Herrschaft gelangenden innern Gesinnung oder Willensneigung (*delectatio deliberata*). Hiermit wird also keineswegs behauptet, wie Jansenius annahm, die Versuchung oder die durch sie erregte unwillkürliche Neigung zum Bösen nöthige den Willen (*necessitate antecedente*) zur Sünde, wofern diese Neigung stärker sei, als die in der Seele vorhandene göttliche Liebe. (Vgl. Tournely, *Prael. theol. de gratia Christi* q. 9, a. 2, edit. Colon. 1734, II, 525; Schwane, *Dogmengesch. der patr. Zeit*, 709. Bezüglich der jansenistischen Lehre von der *delectatio relat. victrix* überhaupt vgl. Billuart, *De Gratia*, Diss. 5, a. 2, § 1, edit. Wiroeb., VI, 315—321; *De actib. human.* dissert. 2, digressio histor. I. c. IV, 248—263; Tournely I. c. 516—528, q. 3, p. 314—348.)

b. In nicht zu tadelndem Sinne kam der Begriff einer *delectatio moraliter victrix* zur Verwendung in dem Systeme der sogen. Augustinianer des vorigen Jahrhunderts (s. d. Art. Augustiner-Schule). Er sollte statt des thomistischen Begriffes der *praemotio physica* zur Erklärung der unfehlbaren Wirksamkeit der *gratia efficax* dienen. Diejenige Gnade, sagte man, ist eine wirksame, welche dem Willen des Menschen eine so starke Lust oder Neigung (*delectatio*) zum Guten einflößt, daß er zwar mit vollkommener Freiheit, aber doch auch mit unfehlbarer Gewißheit der Anregung der Gnade folgt. Diese Lust oder Neigung wirkt also nicht nöthigend auf den Willen ein, wie die *delectatio relativa victrix* nach jansenistischer Anschauung; vielmehr verbleibt dem Willen unter ihrem Einflusse das positive Wahlvermögen (die *indifferentia activa*); sie bringt eben freie Entschlüsse in dem Willen hervor nicht durch eine physische Bewegung des Willens, wie die Thomisten lehren, sondern durch eine moralische Beeinflussung desselben (*suadendo, invitando, alliciendo*). Sie heißt darum auch *delectatio moraliter victrix* (vgl. Berti, *De theolog. discipl.* I. 14, c. 8, prop. 4; Noris, *Jansen. erroris calumnia sublat.*, Opp. III, 1057 sqq.). Gegen diese Theorie wurde mit Recht geltend gemacht, der genannte Begriff der *delectatio moraliter victrix* sei nicht geeignet, um die Wirksamkeit der Gnade überhaupt und insbesondere die unfehlbare Gewißheit derselben zu erklären; er könne also auch nicht als Grundlage für das göttliche Vorherwissen des Erfolges der Gnade betrachtet werden. Denn nicht irgend welche, wenn auch noch so starke von der Gnade erweckte Lust oder Neigung bringe

mit unfehlbarer Gewißheit den entsprechenden Willensentschluß hervor; dieser Erfolg sei allzeit ein contingenter, nicht innerlich nothwendiger, daher auch nicht unfehlbar gewisser; nur die unmittelbare Anschauung Gottes (*visio beatifica*) ziehe mit unfehlbarer Gewißheit die Liebe Gottes nach sich, weil nur sie innerlich nöthigend auf den Willen einwirke. Ferner widerspreche es der Erfahrung, daß die Lust oder Freude am Guten in jedem Falle das entscheidende Motiv guter Entschlüsse sei; ebenso lehre die Kirche ausdrücklich, in Uebereinstimmung mit der heiligen Schrift, daß auch die Furcht und die Hoffnung zu den gottgefälligen und relativ nothwendigen Motiven übernatürlich guter Entschlüsse gehören, und insofern auch das Werk der Gnade im Menschen sein können (*Trid. Sess. VI, cap. 11, can. 8. 31; Sess. XIV, cap. 4; Prop. ab Alex. VIII. damn. n. 10. 13. 15; Prop. Syn. Pistor. damn. n. 25*). Dieß sei auch die Lehre des hl. Augustinus (vgl. z. B. *Enarr. in Ps. 149, n. 15; De corr. et gr. 5, 8*). Endlich entwickle und bewähre sich die Vollkommenheit der christlichen Tugend gerade dadurch, daß der Wille trotz aller etwaigen Unlust und natürlichen Abneigung, ohne jede Empfindung von Lust oder Freude geistiger oder zugleich sinnlicher Art, dennoch aus Gehorsam gegen Gott, oder aus irgend einem andern sittlichen Motive das Gute thue und das Böse meide. (Vgl. Bill. I. c. VI, 380—386; Tournely I. c. 352.)

II. Ueber den in der Moraltheologie gebrauchten Ausdruck *delectatio morosa* (s. d. Art. Belustigung. [Smar.]

Delegation. A. Im öffentlichen Rechte versteht man darunter eine Abordnung, deren Mitglieder ebensowohl Delegirte als Deputirte genannt werden können. Die Delegirten sind entweder Träger einer Gewalt oder nur Mandatäre, Stellvertreter ihres Auftraggebers oder gar nur Boten und Repräsentanten. Deputation nennt man insbesondere die Ausschüsse der Reichstage, die Abordnungen oder Commissionen der Gerichte. Der nähere Sprachgebrauch ist sehr schwankend: bald bezeichnet man damit die ständigen Commissionen, Senate der Gerichtscolliegen (Hefter, *System des Civil-Prozessrechts*, § 78), bald nur vorübergehend zur Vornahme einzelner Acte niedergesetzte Commissionen (Weßell, *System des ordentl. Civilprozesses*, § 35 a. E.).

B. Im canonischen Rechte versteht man unter Delegation die Uebertragung einer kirchlichen Jurisdiction auf einen Andern in der Weise, daß dieser nicht im eigenen, sondern im Namen des Andern dieselbe auszuüben hat. I. *Entwicklung.* Das Bedürfniß des Lebens führte die Päpste von selbst dahin, mit der Entscheidung kirchlicher Streitfragen, sowie der Durchführung kirchlicher Verwaltungsmaßregeln Andere zu betrauen. Denn die ganze Menge der an den apostolischen Stuhl gebrachten Angelegenheiten persönlich und in Rom zu erledigen, wäre nicht nur schwierig, ja unmöglich, sondern auch wenig